

BGer 1B_344/2022 vom 4. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_344_2022

FR: TF 1B_344/2022 du 4 août 2022

IT: TF 1B_344/2022 del 4 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 16. Juni 2022 hat A. _____ "Berufung" erhoben gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zug vom 17. Mai 2022, mit welchem dieses die Beschwerde von A. _____ gegen die Weigerung der Staatsanwaltschaft, den bisherigen amtlichen Verteidiger aus dem Amt zu entlassen und Rechtsanwalt B. _____ als neuen amtlichen Verteidiger einzusetzen, abgewiesen hatte. Die eigenhändig verfasste Rechtsschrift wurde von einer Drittperson mit Adresse in Belize City an die Schweizerische Schweizerische Botschaft in Mexiko gesandt, welche sie dem Bundesgericht übermittelte.

E. 2

A. _____, deren Aufenthalt dem Bundesgericht (und auch dem Zuger Obergericht) nicht bekannt ist, hat in ihrer Eingabe Rechtsanwalt B. _____ als ihren Vertreter bezeichnet. Diesem wurde Frist angesetzt, um das Bestehen eines Mandatsverhältnisses zu bestätigen. Da er die Frist unbenutzt ablaufen liess, ist, wie angekündigt, davon auszugehen, dass er A. _____ nicht vertritt.

E. 3

Dem Bundesgericht ist somit weder der Aufenthalts- noch der Wohnort noch eine postalische Zustelladresse von A. _____ bekannt. Auf dem Briefumschlag, mit welchem die Rechtsschrift an die Schweizerische Botschaft in Mexiko geschickt wurde, wird als Absenderin eine in Belize City wohnhafte Frau ausgewiesen. A. _____ erwähnt diese Person bzw. diese Adresse in ihrer Eingabe indessen nicht. Es ist daher unklar, ob sie befugt wäre, für A. _____ Postsendungen entgegenzunehmen; sie fällt damit als Zustelladresse ausser Betracht. Theoretisch möglich wäre eine Zustellung an den amtlichen Verteidiger, der, soweit ersichtlich, nicht aus seinem Amt entlassen wurde. Dies käme indessen einer leeren Formalität gleich, nachdem A. _____ diesen als "ehemaligen Pflichtverteidiger" bezeichnet, dem sie "die Prokura entzogen" habe; daraus ergibt sich ohne weiteres, dass sie jede Zusammenarbeit mit ihm ablehnt. A. _____ hat auf ihrer Rechtsschrift die E-Mail-Adresse xxx angegeben. Das Bundesgericht hat ihr an diese Adresse ein E-Mail geschickt mit der Aufforderung, bis zum 3. August 2022 ihren Wohnsitz bekannt zu geben und, falls sich dieser im Ausland befinde, eine Zustelladresse in der Schweiz. Das E-Mail wurde innert Frist nicht beantwortet.

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass A. _____ unter Verletzung von Art. 39 BGG eine Beschwerde eingereicht hat, ohne dem Bundesgericht ihren Aufenthalts- oder Wohnort oder eine postalische oder eine gültige bzw. aktuelle elektronische Zustelladresse bekannt zugeben, um es in die Lage zu versetzen, ihr Mitteilungen zuzustellen. Dieses Vorgehen ist treuwidrig und missbräuchlich; es verdient keinen Rechtsschutz, weshalb auf die

Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind A._____ die Kosten aufzuerlegen.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.